

**1. Änderungssatzung
zur
Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel
vom 21.07.2021**

Artikel I

1. § 1 Mitglieder, Name, Sitz erhält in Abs. 2 folgende neue Fassung:

„Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.“

2. § 5 Ausschließungsgründe Buchstaben a) und c) erhalten folgende Fassung:

„Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.

[..]

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.“

[..]

Die Buchstaben b), d) und e) bleiben unverändert.

3. § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung wird um Absatz 6 ergänzt:

„Der Vorstandsvorsitzende, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.“

4. § 12 Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes wird um Absatz 4 ergänzt:

„Die Trägerschaft der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.